

Informationen an die Studierenden der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik und an die kooperierenden Praxisstellen

Organisationsform Vollzeitausbildung mit Tagespraktikum

Die sozialpädagogischen Praxisstellen verstehen sich als Ausbildungseinrichtungen, die gemeinsam mit dem Lernort Schule die Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher mitgestalten und auch für die Verzahnung von theoretischen und praktischen Ausbildungsanteilen gemeinsam Verantwortung tragen. Dabei müssen adäquate Rahmenbedingungen für eine professionelle Begleitung der Studierenden am Lernort Praxis bereitgestellt werden.

- Praxisanleiter/innen sollten folgende Qualifikationen aufweisen: Erzieher/in, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Kindheitspädagoge/Kindheitspädagogin
- Praxisanleiter/in sollte in der gleichen Gruppe eingesetzt sein und an beiden Tagen anwesend sein
- ein/e Vertreter/in sollte benannt werden
- wöchentliche Gespräche sollten möglichst im Dienstplan festgelegt werden
- Ermöglichung der Teilnahme an den Tätigkeiten, die zu dem Arbeitsbereich gehören

1. Status

Es müssen Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die die Berufstätigkeit von mind. 15 Stunden als pädagogische/r Mitarbeiter/in aufweisen. Diese Einrichtungen werden als Stammeinrichtungen bezeichnet.

Die Vertragsdauer erfolgt zunächst auf ein bzw. zwei Jahre, das Berufspraktikum beginnt im 3. Ausbildungsjahr. Im Zeitraum der ersten zwei Jahre muss ein fünfwöchiges Blockpraktikum in einer anderen Einrichtung mit einer anderen Zielgruppe erfolgen. Alternativ dazu können die Studierenden beide Ausbildungsjahre in verschiedenen Einrichtungen mit unterschiedlicher Zielgruppe absolvieren.

§6 (4) Während der ersten beiden Ausbildungsabschnitte ist eine fachpraktische Ausbildung in mindestens zwei Einrichtungen der entsprechenden Fachrichtung abzuleisten, die sich hinsichtlich der Konzeption und der Zielgruppen unterscheiden. Die Praktika sind von den Lehrkräften des beruflichen Lernbereichs vorzubereiten, zu betreuen und zu beurteilen. Dies gilt auch für integrierte Angebote nach § 2 Abs. 7 und die Teilzeitform nach § 2 Abs. 3. Dies gilt auch für integrierte Angebote der Fachrichtung Heilerziehungspflege nach § 2 Abs. 6.

Doppelstatus:

Der Status des/der Arbeitnehmer/in führt dazu, dass sämtliche Regelungen wie Urlaubsanspruch, Bezahlung, Arbeitszeiten mit dem Arbeitgeber /Träger zu klären sind.

Der Status der Studierenden sieht vor, dass sämtliche Vorgaben seitens der Schule (Verordnung) eingehalten werden müssen, die Unterrichtstage und Blockveranstaltungen stehen für den Arbeitgeber nicht zur Verfügung.

Im ersten Teil der Ausbildung ist es möglich, die Fachhochschulreife zu erlangen. Studierende mit Anrecht auf ALG I oder ALG II können einen Praktikantenvertrag unterschreiben, doch auch da entsteht die Verpflichtung, in den Ferien zu arbeiten, der Urlaubsanspruch ist analog zu den Angestellten über den Arbeitgeber geregelt.

Empfehlungen zur Gestaltung des Arbeitsverhältnisses

Zur Gestaltung eines entsprechenden Arbeitskontraktes können u.a. folgende Rechtsgrundlagen hilfreich sein:

- *Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)
Vom 18. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2014 (GVBl. I 2006, 698)
„§25b Fachkräfte
(2) Mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe können über die in Abs. 1 genannten Fachkräfte hinaus folgende Fachkräfte betraut werden:
Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses...“.*

Aufbau und Ablauf der Ausbildung

Die Ausbildung dauert insgesamt drei Jahre:

Unterricht:		
1./2. Ausbildungsjahr:	3x9 Unterrichtsstunden	15 Std. Praxis (2 Tage)+Mentoring
3. Ausbildungsjahr:	Berufspraktikum	
15 Std. Praxis auch in den Ferien		

Die Aufnahme erfolgt in den ersten Ausbildungsabschnitt, die Versetzung in den zweiten Bildungsabschnitt erfolgt analog zur Vollzeitausbildung (Versetzungszugnis inklusive der Beurteilung der Praxisanleiter/in und des Mentorings). Das zweite Jahr endet mit der theoretischen Abschlussprüfung. Durch das Bestehen der Prüfung und die erfolgreiche Beurteilung durch die Praxisanleiter/in erfolgt die Zulassung zum Berufspraktikum. Dieses endet mit der staatlichen Anerkennung.

In den ersten beiden Jahren findet die theoretische Ausbildung an der Konrad-Zuse-Schule mit 24 Wochenstunden Unterricht 3 Tagen statt. An zwei Tagen findet die fachpraktische Ausbildung in den Stammeinrichtungen statt.

Mehrleistungsstunden (über 15 Stunden hinaus) haben keinen Einfluss auf schulrelevante Anforderungen.

Für den ersten Ausbildungsabschnitt muss der Arbeitsvertrag bis zur Einschulung vorliegen. Für den zweiten Ausbildungsabschnitt bis zum ersten Schultag nach den Sommerferien.

Im Verlauf der Ausbildung werden thematisch orientierte kürzere Praxisphasen („Intensivphasen“) mit besonderen Aufgaben durchgeführt:

In der 35. KW (24. - 28.08.2020) findet die erste Intensivphase statt. Die Studierenden sind an diesen fünf Tagen mit mind. 35 Stunden in ihren Stammeinrichtungen. Durch diese Einführungswoche in der Praxisstelle soll u. a. gewährleistet werden, dass die Studierenden einen Überblick über die Abläufe einer kompletten Woche in ihrer Einrichtung bekommen. Weitere Termine werden frühzeitig bekannt gegeben.

Wichtige Informationen zum Verlauf der Ausbildung

Als verbindliche Grundlage für eine gelungene Verknüpfung von Theorie und Praxis ist das individuelle Kompetenzpapier. Dieses dient sowohl als Grundlage für wöchentlichen Reflexionsgespräche mit dem/der Praxisanleiter/in und den Praxisbesuchen durch die Lehrkraft. Auf dieser Basis beurteilt die Stammeinrichtung jeweils am Ende des Schuljahres (gesonderter Beurteilungsbogen), ob die fachpraktische Ausbildung ordnungsgemäß und erfolgreich war.

Jede/r Studierende wird während der zwei Ausbildungsjahre von einer Lehrkraft (in der Regel zweimal pro Schuljahr) besucht. Diese Besuche werden vorher terminlich vereinbart. Das Kompetenzpapier dient als Grundlage für die Reflexion und den individuellen Professionalisierungsprozess.

Während der Zeit in der Praxis bearbeiten die Studierenden kleinere Aufgabenstellungen, die sich aus den jeweiligen Inhalten der theoretischen Ausbildung ergeben. Umgekehrt ist es wünschenswert, dass auch die Praxisstellen Anregungen zu ausbildungsrelevanten Inhalten geben und den Lehrkräften rückmelden.

Jeweils am Ende des Schuljahres beurteilen die Stammeinrichtungen anhand des Beurteilungsbogens, ob der praktische Teil der Ausbildung ordnungsgemäß und erfolgreich absolviert wurde. Fehlzeiten über 10 Fehltage müssen nachgearbeitet werden.

Im Fach Mentoring (2 Wochenstunden) werden die Studierenden kontinuierlich bei ihrem Professionalisierungsprozess begleitet. Eine erfolgreiche Teilnahme ist notwendig, damit eine Versetzung in den jeweils folgenden Ausbildungsabschnitt erfolgen kann.

Am Ende des zweiten Ausbildungsabschnittes ist die theoretische Abschlussprüfung. Nach Genehmigung des Prüfungsplanes durch das Staatliche Schulamt wird der Prüfungsplan an die Studierenden weitergegeben. Alle dort genannten Termine sind Bestandteil der Prüfung, die Studierenden müssen dafür von den Praxisstellen freigestellt werden.

Nach erfolgreichem Bestehen der theoretischen Abschlussprüfung erfolgt die Zulassung in das Berufspraktikum.